



LS.16.04-11-02-01-V02

ANTRAG Nr. 57/22

nach § 29 GeschO

Sonderausschuss für inhaltliche Ausrichtung und Schwerpunkte**Betr.: Festlegung eines Einsparzieles bis zum Jahr 2030**

Eingebracht in die Sitzung der 16. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen AblehnungC. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, in den künftigen mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplänen und den künftigen Entwürfen der Haushaltspläne eine Verminderung der beeinflussbaren, real anfallenden Kosten bis zum Jahr 2030 in Höhe von 10 % vorzusehen und hierfür in den künftigen Entwürfen der Haushaltspläne 155 dotierte (Plan-)Stellen für Angestellte und Kirchenbeamte im landeskirchlichen Gesamtstellenplan als künftig, spätestens bis zum Jahr 2030 wegfallend zu bezeichnen.

Unter den beeinflussbaren Kosten werden sämtliche Aufwendungen des Gesamthaushalts der Landeskirche subsumiert, die nicht Versorgungsaufwendungen, Besoldung des Pfarrdiensts, Veränderungen der Versorgungs- und Beihilferückstellungen (bzw. Zuführungen an den Versorgungsfonds), den Kirchlichen Entwicklungsdienst (1500016000), die Kirchensteuerverwaltung (710016000), die EKD-Umlage (790016000), den Finanzausgleich der EKD (7900026000) und das Clearing (7909056000) betreffen.

Der Oberkirchenrat wird gebeten, die ab 2023 und spätestens bis zum Jahr 2030 als wegfallend zu bezeichnenden (Plan-)Stellen in einer Übersicht (Strukturstellenplan) darzustellen, der in einen der nächsten Haushaltspläne nachrichtlich als Anlage aufgenommen wird. Der Strukturstellenplan soll laufend aktualisiert werden.

Stuttgart, 14. November 2022